

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 78/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen höheren monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente, das dem verstorbenen G. H. zuerkannt worden war, festzustellen.
- 2 Der 1928 geborene G. H. (nachfolgend: der Versicherte) war in der DDR seit 1945 in verschiedenen Berufen und Betrieben beschäftigt, darunter von 1957 bis Dezember 1966 im "Staatsapparat". Von Januar 1967 bis Juni 1976 übte er eine selbstständige Tätigkeit aus. Anschließend war er wieder abhängig beschäftigt, und zwar ab 1. Februar 1978 bei der Staatlichen Bauaufsicht. Auf Grund seiner abhängigen Beschäftigung war er in der Sozialpflichtversicherung versichert. Ferner hatte er sich von August 1968 bis Oktober 1975 nach der Verordnung vom 15. März 1968 freiwillig versichert. Zum 1. Oktober 1976 war er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten. Auf Grund seiner Beschäftigungen im "Staatsapparat" war er Mitglied im Zusatzversorgungssystem für Mitarbeiter des Staatsapparats.
- 3 Ab 1. März 1989 bezog der Versicherte eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung, eine zusätzliche Versorgung aus dem Zusatzversorgungssystem für Mitarbeiter des Staatsapparats sowie eine monatliche Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968. Ab 1. Januar 1992 ersetzte die Beklagte die bisherigen Rentenrechte durch das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (undatierter Bescheid). Dessen monatlichen Wert stellte sie rückwirkend ab 1. Januar 1992 neu fest und bestimmte zugleich für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 einen Nachzahlungsbetrag (Bescheid vom 7. Juli 1994). Ferner bewilligte sie dem Versicherten ab 1. Oktober 1993 das Recht auf eine (Regel-)Altersrente (Bescheid vom 15. Juli 1994). Die Widersprüche des Versicherten, mit denen er die Festsetzung höherer Rentenwerte begehrte, hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1995).
- 4 Während des Klageverfahrens hat die Beklagte dem Versicherten das Recht auf Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 zuerkannt. Des Weiteren hat sie den Wert des Rechts auf Altersrente ab 1. Oktober 1993 sowie ab 1. Januar 1997 mit Blick auf noch nicht bindend gewordene Entscheidungen des Versorgungsträgers vorläufig neu festgestellt. Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens sind weitere Neufeststellungsbescheide ergangen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Versicherten zurückgewiesen und seine (im Berufungsverfahren erhobenen) Klagen abgewiesen (Urteil vom 11. Januar 2005).



- 5 Mit seiner Beschwerde hat sich der Versicherte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gewandt. Er ist am 6. August 2005 gestorben. Seine Ehefrau (nachfolgend: Klägerin) hat den Rechtsstreit als Sonderrechtsnachfolgerin aufgenommen.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen; in der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 7 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt. Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 8 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 5. Juli 2005 (BI 57 bis 92 der Beschwerdeakte) keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands



sich notwendig mit einer der von der Klägerin formulierten "Fragen", den geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)